

ihren verschiedenen Perioden geprägt wurde und die sie zwischendurch selbst ausübte, greift der Vf. weit aus: Er beginnt mit dem Ursprung des Systems der Ohrenbeichte und der privaten Buße im Irland des 6. Jh., fährt fort mit den angelsächsischen Poenentialien des 8. Jh., bespricht anschließend die fränkischen Bußbücher des 9. Jh. und kehrt schließlich zurück ins England des 10. und frühen 11. Jh., wo dann vor allem volkssprachliche Texte entstanden. Neben den Bußbüchern selbst berücksichtigt er jeweils auch andere Zeugnisse für das Beicht- und Bußwesen, wie weltliche Gesetze, Predigten, Gebete, Beichtordines, altenglische Gedichte. Die Arbeit ist nützlich, weil sie fundiert in ein Gebiet einführt, zu dem zwar Spezialliteratur existiert, aber kaum neuere Gesamt- und Überblicksdarstellungen, und weil sie gleichzeitig nicht auf die Darbietung komplexer und kontroverser Bereiche verzichtet, z. B. die Frage der Authentizität und Überlieferung der Bede-Egbertschen Bußbücher oder die Beziehungen zwischen den altenglischen Poenentialien des 10. Jh. (vgl. auch ders., *The Penitentials Attributed to Bede*, *Speculum* 58 [1983] S. 573–597 und die folgende Anzeige).
Hans Sauer

Allen J. Frantzen, *The tradition of penitentials in Anglo-Saxon England*, *Anglo-Saxon England* 11 (1983) S. 23–56, vertritt in einer nützlichen Übersicht die These, daß „the link between eighth- and tenth-century English penitentials was established through continental centres“ (S. 52). Ob Faulheit und Verzweiflung wirklich spezifisch monastische Sünden sind (so S. 29) bzw. ob Egbert wirklich der Verfasser des ihm zugeschriebenen Bußbuches war (S. 31), scheint zweifelhaft (vgl. auch die vorhergehende Anzeige).
T. R.

Horst Fuhrmann, *Über die Heiligkeit des Papstes*, *Jb. der Akademie der Wissenschaften in Göttingen* 1980 (1981) S. 28–43, behandelt die verschiedenen Entwicklungsstufen des Heiligsprechungsverfahrens bis zu den jetzt geltenden Vorschriften des Kirchenrechts und setzt sie in Beziehung zum Begriff der päpstlichen Amtsheiligkeit, die in der Anrede „Eure Heiligkeit“, „Heiliger Vater“ u. ä. anklingt; besondere Aufmerksamkeit gilt dem Satz Gregors VII. in seinem *Dictatus Papae* (c. 23), daß ein Papst bei ordnungsgemäßer Ordination „unzweifelhaft heilig“ sei.
H. F. (Selbstanzeige)

Robert C. Figuera, *The Classification of Medieval Papal Legates in the Liber Extra*, *Archivum Historiae Pontificiae* 21 (1983) S. 211–228, führt die Kommentierung der Dekretale Gregors IX. (X, 1,30,9) mit ihren drei Klassen von Gesandten (*legati de latere*, *legati missi*, *legati nati*) durch die Dekretalisten vor, die es schwer hatten, jeden speziellen Fall in dieser Einteilung unterzubringen.
D. J.

Kenneth Pennington, *Johannes Teutonicus and Papal Legates*, *Archivum Historiae Pontificiae* 21 (1983) S. 183–194, behandelt die Interpretation der Dekretale Alexanders III. *Cum non ignoretis* (JL 11665) durch Johannes Teutonicus (†1245/46). Während der Papst das Recht seiner Legaten betont, jederzeit in die Jurisdiktion der Diözesanbischöfe eingreifen zu können, will Johannes Teutonicus durch Heranziehung anderer päpstlicher Verlautbarungen dieses Recht nur anerkennen, wenn ein spezieller päpstlicher Auftrag für die Legaten vorliegt. Diese Ansicht,